

## Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Langelsheim (Stadtwerke-Satzung)

### **§ 1 Eigenbetrieb**

Die Einrichtungen der Stadt Langelsheim zur Wasserversorgung (Wasserwerk) und zur Abwasserbeseitigung (Abwasserbetrieb) werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Langelsheim nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2 Name**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke der Stadt Langelsheim“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt für das Wasserwerk 1.151.000 Euro und für den Abwasserbetrieb 3.154.000 Euro.

### **§ 4 Versorgungsgebiet**

Die Versorgung des Stadtgebiets wird nicht ausschließlich vom Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Langelsheim verantwortet. Das Versorgungsgebiet des Eigenbetriebs umfasst die Ortsteile

- Astfeld,
- Bergstadt Lautenthal,
- Bredelem,
- Langelsheim und
- Wolfshagen im Harz.

### **§ 5 Gegenstand des Eigenbetriebes**

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Wasser im Versorgungsgebiet und die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Versorgungsgebiet gelegenen Grundstücken sowie der Bau und das Betreiben der hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung**

- (1) Die Betriebsleitung obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Teil ihres / seines Hauptamtes.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften und führt seine laufenden Geschäfte.
- (3) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 gelten die Wertgrenzen und sonstigen Regelungen, die auch allgemein für die Stadt Langelshem anzuwenden sind.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses**

- (1) Der Rat der Stadt Langelshem bildet einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus der durch Ratsbeschluss festgelegten Anzahl an Ratsmitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, für die nicht der Rat oder der Verwaltungsausschuss oder die Betriebsleitung zuständig sind.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.
- (3) Die Sonderkasse führt eigene Bankkonten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Langelshem vom 02. Dezember 1999 außer Kraft.